

11. Juni 1958

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Nein

303

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 3

Leitsatz: Die Divergenzrevision gemäß § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG ist nicht statthaft, wenn die abweichende Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts erst nach Verkündung des angefochtenen Urteils ergangen ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 34/58

Urteil des BAG vom 11. Juni 1958 LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



4 AZR 34/58

III Sa 20/57 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Verkündet
am 11. Juni 1958

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Schulte und Grote für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. Mai 1957 - III Sa 20/57 - wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der amerikanischen Feuerwehr (Sub AREA Stuttgart Engineer-Fire-Prevention Division) seit 1946 tätig. Bei Inkrafttreten des Tarifvertrags für die bei Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der alliierten Behörden und der alliierten Streitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer vom 28. Januar 1955 (TVAL), wurde er nach der Gehalts- und Lohnregelung P zu diesem Tarifvertrag als Oberfeuerwehrmann eingestuft. Der Kläger hält diese Eingruppierung für unrichtig und hat auf Feststellung geklagt, daß er ab 1. Februar 1955 als Brandmeister nach den Sonderbestimmungen P zu entlohnen sei.

Das Arbeitsgericht Stuttgart hat dem Klagantrag gemäß erkannt. Mit Urteil vom 28. Mai 1957, das am 20. Dezember 1957 zugestellt worden ist, hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, ohne die Revision zuzulassen. Der Streitwert ist auf 1.400,-- DM festgesetzt.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil gleichwohl Revision eingelegt und beruft sich zur Begründung ihrer Statthaftigkeit darauf, das Landesarbeitsgericht weiche in seiner Entscheidung von den Urteilen des Landesarbeitsgerichts Frankfurt vom 24. Oktober 1957 - III LA 43 und 44/57 - ab.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unzulässig, weil sie nicht statthaft ist.

Gemäß § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG findet gegen Endurteile des Landesarbeitsgerichts die Revision an das Bundesarbeitsgericht ohne Zulassung statt, wenn die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von der eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist. Eine solche liegt hier nicht vor.

Die Revision kann aber nicht auf Divergenz zu einem Urteil eines anderen Landesarbeitsgerichts gestützt werden, wenn



diese Entscheidung erst nach Verkündung des angefochtenen Urteils ergangen ist. Denn § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG steht in engem Zusammenhang mit § 69 Abs. 3 Satz 2 ArbGG. Eine Zulassung der Revision nach dieser Bestimmung ist nur denkbar, wenn die Entscheidung bereits vorliegt, von der eine Abweichung beabsichtigt ist. § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG hat offenbar die Fälle einer an sich nach § 69 Abs. 3 Satz 2 ArbGG möglichen, jedoch infolge fehlender Kenntnis der von der Revision herangebrachten Entscheidung oder aus anderen Gründen unterbliebenen Zulassung im Auge. Daher kann nach dem Sinn dieser Bestimmung eine Abweichung im Rahmen des § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG überhaupt nur gegenüber solchen Urteilen anderer Landesarbeitsgerichte vorliegen, die bei Verkündung des angefochtenen Urteils schon vorhanden waren. Dann allein erscheint auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung beeinträchtigt, auf deren Erhaltung die Einrichtung der Divergenzrevision abgestellt ist. Kann demnach nur das spätere Urteil von einem früheren abweichen, so ist es erst recht nicht denkbar, daß dieses auf einer Abweichung von jenem beruht. Ein mangels Vorliegens einer divergierenden Entscheidung im Zeitpunkt seines Erlasses unanfechtbares Urteil kann nicht dadurch anfechtbar werden, daß später eine abweichende Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts ergeht. Bereits bei Verkündung eines Urteils muß vielmehr feststehen, ob es einem Rechtsmittel unterliegt oder nicht (vgl. dazu: BAG AP Nr. 43 zu § 72 ArbGG und Anm. Pohle; BGH 25, 96 104 f).

Die Revision war daher als unzulässig zu verwerfen.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Stumpf Dr. Martel

Schulte

Grote



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)